

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Braband und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/957 —**

Mögliche Ungleichbehandlung bei der Rekrutierung

Nach uns vorliegenden Informationen kam es bei den Rekrutierungen zu Ungleichbehandlungen der Wehrpflichtigen der alten Bundesrepublik, Westberlins und der neuen Bundesländer.

1. Warum werden so lebenseinschneidende Vorgänge wie die Einberufung zum Militär nicht ausgesetzt, bis die Rechtsstaatlichkeit der Musterungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gesichert ist?

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ist in Artikel 19 geregelt, daß Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind, wirksam bleiben. Zu diesen Verwaltungsakten gehören die Musterungsbescheide der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Wehrpflichtigen, die ihren Wehrdienst im Rahmen der Nationalen Volksarmee (NVA) oder einen vergleichbaren Dienst abgeleistet oder begonnen und in der Bundeswehr fortgesetzt haben, ist an dieser Regelung auch für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung festzuhalten.

Zur Ausführung der Vertragsbestimmung und um möglichen rechtsstaatlichen Bedenken vorzubeugen, ist der nachgeordnete

Bereich angewiesen, die Gesundheitsunterlagen der vorausgewählten Wehrpflichtigen an den Musterungsärztlichen Dienst abzugeben. Dieser prüft nach Aktenlage, ob der dokumentierte Gesundheitszustand des Wehrpflichtigen mit den Kriterien, die in den alten Bundesländern gelten, vereinbar ist. Im Bedarfsfall ist von Amts wegen eine Überprüfungsuntersuchung anzuordnen. Eventuelle Zurückstellungsanträge wegen persönlicher Härten können im Einberufungsverfahren selbstständig geltend gemacht werden.

2. Trifft es zu, daß die Kriegsdienstverweigerung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die es in Form der Bausoldaten gab, in der neuen Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird?

Wenn ja, warum?

Wenn ja, besteht nicht ein Widerspruch zwischen der Bewertung der Musterungen der Kriegsdienstverweigerung?

Im Einigungsvertrag ist weiterhin festgelegt, daß Wehrpflichtige aus dem Beitrittsgebiet, die nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Zivildienstpflichtige festgestellt worden sind, zur Sicherung dieser erworbenen Rechtsposition als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten. Gleichbehandelt werden nach einer Absprache zwischen dem für den Zivildienst zuständigen Bundesminister für Frauen und Jugend und dem Bundesminister der Verteidigung gediente Bausoldaten der ehemaligen NVA, die – weil sie bereits ihren Wehrdienst abgeleistet hatten – nicht mehr nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik in den Zivildienst übernommen worden sind.

Ungediente Wehrpflichtige, die als Bausoldaten dienen wollten, sind von den Kreiswehrersatzämtern über die rechtlichen Voraussetzungen der Kriegsdienstverweigerung unterrichtet und befragt worden, ob sie ihr früheres Verweigerungsbegehr aufrechterhalten. Nach Auswertung der Befragung wird auf Anordnung des hier zuständigen Bundesministers für Frauen und Jugend wie folgt verfahren: Diejenigen Wehrpflichtigen, die erklärt haben, daß sie auch heute noch aus Gewissensgründen die Ableistung des Kriegsdienstes mit der Waffe ablehnen, gelten als anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes.

3. Trifft es zu, daß in Westberlin Jugendliche ab dem Jahrgang 1968 eingezogen werden sollten und zum Teil wieder zurückgestellt wurden, während Jugendliche aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab dem Jahrgang 1966 eingezogen werden?

Wenn ja, warum?

Im Gegensatz zu den Wehrpflichtigen aus dem ehemaligen Bereich Berlin (Ost) sind die Wehrpflichtigen aus dem ehemaligen Bereich (West) aufgrund alliierter Vorbehaltstrechte nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden. Dies hatte zur Konsequenz, daß das Wehrersatzwesen im ehemaligen Berlin (West)

neu aufgebaut werden mußte. Die Wehrersatzbehörden verfahren nach dem Grundsatz, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Wehrpflichtigen zügig nachzuerfassen, zu mustern und zum Grundwehrdienst einzuberufen.

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß seitens der Kreiswehrersatzämter mehrfach Einberufungsfristen nicht eingehalten wurden?

Einberufungsbescheide, bei deren Zustellung die Einberufungsfristen unterschritten werden, sind rechtswidrig und können von dem Wehrpflichtigen im Rahmen geltenden Rechts angefochten werden.

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, der zu einer rechtswidrigen Einberufung geführt hätte. Sollten solche Fälle künftig bekannt werden, werden die rechtswidrigen Bescheide von Amts wegen aufgehoben.

5. Wie reagierten die Bundesbehörden auf den Tatbestand, daß den Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund der Anerkennung der Musterung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsmittelbelehrung nach geltendem Bundesrecht vorenthalten wurde?

Wurden aufgrund der neuen Situation den neuen Bundesbürgern besondere Beratungsmöglichkeiten über Kriegsdienstverweigerung und eine besondere Aufklärung über ihre Rechtsmittel angeboten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Wehrpflichtbescheide der Bundesbehörden sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen. Es steht den Wehrpflichtigen frei, wenn sie sich durch Entscheidungen der Bundesbehörden rechtlich nachteilig betroffen glauben, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

Seit dem 3. Oktober 1990, dem Tag des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik, wird allen interessierten Wehrpflichtigen ein auf die besonderen Bedürfnisse der neuen Bundesbürger zugeschnittenes Merkblatt, das über die Voraussetzungen der Kriegsdienstverweigerung ausführlich informiert, zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt ist bei den Regionalgruppen und -betreuern des Bundesamtes für den Zivildienst sowie bei den Kreiswehrersatzämtern erhältlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333